

Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Schwedeneck

in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 26.09.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 04.06.1998/14.12.2000/28.06.2001/13.12.2001/26.11.2009/26.09.2024 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Kurbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schwedeneck.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit dem Erholungs-, Kur- und Badewesen in der Gemeinde Schwedeneck verbundenen Aufgaben und die Wahrnehmung der sich daraus für die Gemeinde ergebenden Pflichten und Rechte. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Schwedeneck Touristik**“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 163.613,40 EUR.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt.
- (2) Eine Stellvertretung für eine Werksleiterin oder einen Werkleiter gemäß Abs. 1 wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt.

§ 5 Aufgaben der Werkleiterin oder des Werkleiters

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werkaus-

schusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Sie oder er ist an Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden.
- (3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik u. ä.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer oder seiner eigenen Entscheidung unterliegt. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters, ist nach § 51 GO zu verfahren.

§ 7

Werkausschuss

Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Fremdenverkehrsausschuss wahrgenommen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

§ 8

Aufgabe des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss entscheidet über

- a) Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigen
- b) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
- c) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigen, die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 EUR überschritten wird, und den Erlaß von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 500,00 EUR überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Niederschlagung oder der Erlass wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist;
- d) Grundstücksnutzungsverträge (Mieter, Pacht, sonstige Nutzung);
- e) Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Betriebssatzung;
- d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall übertragen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (2) Der Werkausschuß entscheidet in allen Personangelegenheiten der sonstigen ständig beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwedeneck, den 26.06.1998
25.01.2001
18.09.2001
11.02.2002
26.11.2009
26.09.2024

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister